

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Umweltausschusses

Antragsfrist: 06.06.2019

10.07.2019

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Einladung Ausschüsse	3
Vorlagendokumente	4
TOP Ö 5 Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans Windenergie; Beschluss zur Einleitung des Verfahrens, Erstellung Potenzialflächenanalyse	4
Vorlage 398/2019-7	4
TOP Ö 6 Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 09.04.2019 betr. Baurechtliche Festschreibung der Nutzung von Dächern von neuen Gewerbeansiedlungen	6
Antragsvorlage 280/2019-7	6
Antrag 280/2019-7	8
TOP Ö 7 Antrag der FDP-Fraktion vom 20.05.19 (Eingang 05.06.2019) betr. Spülmobil für Vereine	10
Antragsvorlage 387/2019-11	10
Antrag 387/2019-11	11
TOP Ö 8 Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 04.06.2019 betr. Kunstrasenplätze und deren Pflege	13
Vorlage ohne Beschluss 402/2019-11	13
Anfrage 402/2019-11	15
Rundbrief StGB Nr. 137/2019 402/2019-11	16

Einladung



Sitzung Nr.	57/2019
UwA Nr.	3/2019

An die Mitglieder
des **Umweltausschusses**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 12.06.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Umweltausschusses** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Mittwoch, 10.07.2019, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Bürgermeister wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 31/2019 vom 07.05.2019	
5	Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans Windenergie; Beschluss zur Einleitung des Verfahrens, Erstellung Potenzialflächenanalyse (StEA 10.07.19)	398/2019-7
6	Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 09.04.2019 betr. Baurechtliche Festschreibung der Nutzung von Dächern von neuen Gewerbeansiedlungen (UwA 07.05.19, StEA 22.05.19)	280/2019-7
7	Antrag der FDP-Fraktion vom 20.05.19 (Eingang 05.06.2019) betr. Spülmobil für Vereine	387/2019-11
8	Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 04.06.2019 betr. Kunstrasenplätze und deren Pflege	402/2019-11
9	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	404/2019-1
10	Anfragen mündlich	
	<u>Nicht-öffentliche Sitzung</u>	
11	Abschluss eines Rahmenvertrages für Landschaftsbauarbeiten auf städtischen Grundstücken	388/2019-1
12	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
13	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet: Dr. Arnd Jürgen Kuhn
(Vorsitzende/r)

beglaubigt:


(Verwaltungsfachangestellter)

Ausschuss für Stadtentwicklung	10.07.2019
Umweltausschuss	10.07.2019
Rat	11.07.2019

öffentlich

Vorlage Nr.	398/2019-7
Stand	12.06.2019

Betreff Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans Windenergie; Beschluss zur Einleitung des Verfahrens, Erstellung einer Potenzialflächenanalyse

Beschlussentwurf Umweltausschuss

Der Umweltausschuss nimmt das Rechtgutachten zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt das Rechtgutachten zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt,

1. zur Neuregelung der Steuerung der Windenergienutzung im gesamten Stadtgebiet die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft.
2. zur Identifikation geeigneter Flächen für die Nutzung der Windenergie (Potenzialflächen) im Stadtgebiet die Erstellung einer gesamtstädtischen Potentialflächenanalyse unter Berücksichtigung der noch gesondert zu beschließenden generellen städtebaulichen Ziele der Stadt Bornheim in Bezug auf die Windenergienutzung, den zwingenden gesetzlichen Vorgaben sowie der aktuellen Rechtsprechung.

Sachverhalt

Das Rechtgutachten zu Fragen betreffend die Rechtswirksamkeit von Konzentrationszonen für die Windenergie im Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim wird in der gemeinsamen Sitzung des Ausschuss für Stadtentwicklung und des Umweltausschusses, am 10.07.2019, vom Rechtsanwalt Dr. Tassilo Schiffer vorgestellt.

Der Gesetzgeber fördert die Nutzung der Windenergie durch die Einstufung der Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB). Das vom Gesetzgeber geschaffene Instrument für die planerische Steuerung der Ausweisung von Vorrangzonen für Windenergie im Außenbereich ist der Planvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB.

Im Jahre 2010/2011 wurde der Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim insgesamt neu aufgestellt und zwei Vorrangzonen für Windenergienutzung auf dem Gemeindegebiet festgesetzt. Mit Novellierung des EEG 2017 wurden die Förderbedingungen des EEG geändert. Dies führt dazu, dass speziell an windschwächeren Standorten nunmehr die Wahl einer

möglichst optimierten Windenergieanlage mit großem Rotordurchmesser und einer großen Nabenhöhe unerlässlich ist für die Erlangung realer Zuschlagschancen. In der Folge ist der Ausbau der Windenergie an Land in der Bundesrepublik Deutschland fast zum Erliegen gekommen. Der Neubau von Windenergieanlagen ging 2019 um fast 90 % zurück.

Die Stadt Bornheim verfolgt jedoch weiterhin das Ziel, im Gemeindegebiet Flächen für die Nutzung der Windkraft zur Verfügung zu stellen, um regenerative Energien zu fördern. Allerdings sollen zugleich die konkurrierenden Nutzungsansprüche an die Flächen hinreichende Berücksichtigung in der Planung finden.

Die aktuelle Darstellung der Konzentrationszone im Flächennutzungsplan genügt diesen Vorstellungen der Stadt Bornheim nicht mehr in jedem Umfang. Aus diesem Grund soll zukünftig zur Steuerung der Windenergienutzung ein sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie für das gesamte Gebiet der Stadt Bornheim aufgestellt werden. Wenn nach Abschluss des Planungsprozesses der sachliche Teilflächennutzungsplan in Kraft tritt, soll der bestehende Flächennutzungsplan, soweit er dem sachlichen Teilflächennutzungsplan widerspricht, zeitgleich geändert werden, um die Rechtskonformität der Planung zu gewährleisten.

Ziel und Zweck der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes ist es daher, auf der einen Seite ausreichende und attraktive Konzentrationszonen für zukünftige Windenergienutzungen zu identifizieren und andererseits für das übrige Stadtgebiet eine Ausschlusswirkung zu erzielen, um eine „Verspargelung“ der Landschaft bzw. eine unkontrollierte Ansiedlung von Windenergie in städtebaulich unerwünschten Lagen sicher auszuschließen.

Daher ist zur Vorbereitung der Ausweisung von Konzentrationszonen eine Potentialflächenanalyse durchzuführen, die das gesamte Gemeindegebiet auf grundsätzlich für die Windenergienutzung geeignete Flächen untersucht. Dabei sind in einem ersten Schritt solche Flächen zu identifizieren, die aus rechtgrundsätzlichen oder tatsächlichen Erwägungen für eine Windenergienutzung schlechterdings nicht in Betracht kommen (sogenannte harte Tabuzonen). In einem zweiten Schritt sind solchen Flächen auszuscheiden, die nach allgemeinen und übergeordneten Kriterien der Stadt Bornheim nicht für Windenergienutzung zur Verfügung stehen sollen (entsprechend weiche Tabuzonen). Die so ermittelten Potentialflächen sind dann in einem dritten Schritt mit den dort jeweils konkurrierenden Raumnutzungen abzuwägen.

Mit der Erstellung der Planunterlagen für die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie mit Begründung (einschließlich Umweltbericht) soll ein externes Planungsbüro beauftragt werden. Über die Vergabe des Auftrags soll ggf. in der nicht öffentlichen Sitzung entschieden werden (s. Vorlage 401/2019-7).

Finanzielle Auswirkungen

s. Vorlage 401/2019-7

Anlagen zum Sachverhalt

(nicht abgedruckt) Rechtsgutachten

Umweltausschuss	07.05.2019
Ausschuss für Stadtentwicklung	22.05.2019
Rat	23.05.2019

öffentlich

Vorlage Nr.	280/2019-7
Stand	18.04.2019

Betreff Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 09.04.2019 betr. Baurechtliche Festschreibung der Nutzung von Dächern von neuen Gewerbeansiedlungen

Beschlussentwurf Umweltausschuss:

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen: s. Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat für Stadtentwicklung wie folgt zu beschließen: s. Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beauftragt die Verwaltung:

- bei jedem Aufstellungsverfahren eines Bebauungsplans mit großen Baukörpern (Gewerbe, Geschosswohnungsbau etc.) die Festsetzung von Dachbegrünungen zu prüfen und die empfohlene Entscheidung im Verfahren gegenüber dem Ausschuss/ Rat zu begründen,
- bei jedem größeren städtischen Hochbauverfahren die Anlage von Dachbegrünungen zu prüfen und die getroffene Empfehlung im Verfahren gegenüber dem Ausschuss/ Rat zu begründen und
- bei jeder Investorenplanung größerer Hochbauobjekte den Investor bzgl. der ökonomischen und ökologischen Vorteile einer Dachbegrünung zu beraten.

Sachverhalt

Die Fraktion „Bündnis 90/ Die Grünen“ beantragt eine baurechtliche Festschreibung für die Nutzung von Dächern von neuen Gewerbeansiedlungen (siehe Anlage).

In der Sitzung des Umweltausschusses am 08.11.2017 wurde in der Vorlage 694/2017 das Thema Dachbegrünungen behandelt und bereits beschlossen, in jedem Aufstellungsverfahren eines Bebauungsplans mit großen Baukörpern und bei jedem größeren städtischen Hochbauverfahren die Festsetzungen und Anlage von Dachbegrünungen zu prüfen und die getroffene Entscheidung im Verfahren gegenüber dem Ausschuss/ Rat zu begründen.

Des Weiteren sollen Investoren bei der Planung größerer Hochbauprojekte hinsichtlich der Vorteile einer Dachbegrünung beraten werden. Ohne gültige Festsetzungen in bestehenden Gebieten hat die Verwaltung keine Handhabe dies von den Bauherren zu fordern. Konkrete Festsetzungen werden dann im Rahmen von Bebauungsplanverfahren gefasst.

Wie beantragt, soll sowohl der Umweltausschuss als auch der Ausschuss für Stadtentwicklung über das Thema Dachbegrünungen beschließen. Die Verwaltung sieht jedoch die Notwendigkeit eines Grundsatzbeschlusses durch den Rat.

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN · Servatiusweg 19-23 · 53332 Bornheim

Bornheim, den 09. April 2019

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stadtratsfraktion Bornheim

Dr. Kuhn, Arnd J.
Fraktionsvorsitzender
Hochgartz, Markus
stellvertr. Fraktionsvorsitzender

Fraktionsgeschäftsstelle
Servatiusweg 19-23, 53332 Bornheim
Tel.: +49 (22 22) 9 95 63 28
Mobil: 0151 20 74 61 04
fraktion-buendnis90-
diegruenen@rat.stadt-bornheim.de

Werte Ausschussvorsitzenden, werter Herr Bürgermeister,
hiermit bitten wir Sie den folgenden Antrag in die Tagesordnungen
der nächsten **Umweltausschuss-Sitzung** und der nächsten
Sitzung des **StEA** aufzunehmen.

Mit besten Grüßen
gez. Markus Hochgartz und Fraktion „Bündnis‘90/Die Grünen“

Antrag:

Baurechtliche Festschreibung der Nutzung von Dächern von neuen Gewerbeansiedlungen für eine ökologische wirksame Dachbegrünung

Ziel des Antrages ist es den negativen Auswirkungen von Versiegelung durch die
Entstehung neuer Gewerbeansiedlungen entgegenzuwirken.

Hintergrund

Die stetige Flächen-Neuinanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsfläche durch
fortschreitende Urbanisierung, allein in NRW z.Zt. ca. 10ha/Tag, verschärft einerseits die
Problemlagen im Umwelt- und Naturschutz und sorgt andererseits für einen höheren
Flächendruck, der wiederum mit einem Verlust von Grün- und Freiflächen und den damit
verbundenen ökologischen Funktionen einhergeht. Nahezu alle baulichen Vorhaben im Rahmen
von Neuplanungen sind mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Dabei sieht sich die
Stadt Bornheim, auch bedingt durch ihre Lage mitten im Köln-Bonner Ballungsraum, verstärkt mit
der Versiegelung des Stadtgebietes durch Baumaßnahmen im Straßen-, Wohnungs- und
Gewerbebau konfrontiert. So befinden sich größere Wohnungsbau und Gewerbeansiedlungen in
der konkreten Planung und weitere Gewerbeflächen von mehreren zehn Hektaren sollen
Gewerbetreibenden zur Verfügung gestellt werden.

Um zumindest zum Teil die negativen Auswirkungen der damit einhergehenden
Flächeninanspruchnahme entgegenzuwirken sollen Dachbegrünungen baurechtlich
festgeschrieben werden.

Dabei lässt sich allgemein bei fachgerechten Aufbau von Dachbegrünungen folgende Punkte
aufführen (siehe auch „Leitlinien für den Umgang mit Dachbegrünungen in Bebauungsplänen“
der Stadt Hannover, 2012 oder auch „Leitfaden Dachbegrünung für Kommunen“, Deutsche
Bundesstiftung Umwelt, 2011):

- (i) ökologische Vorteile, denn diese
 - sind Standorte für zahlreiche Pflanzenarten,
 - sind Nahrungs-, Brut- und Ruheplatz für zahlreiche Tiere,
 - verbessern die kleinklimatischen Verhältnisse durch Abmilderung von Temperaturextremen und Verbesserung der Luftqualität, durch Bindung und Filterung von Luftverunreinigungen und durch Erhöhung der Verdunstung),
 - speichern Regenwasser und reduzieren Niederschlagsabflussspitzen und führen zu einer zeitverzögerten Abgabe an die Kanalisation,
 - sie verbessern das Arbeits- und Wohnumfeld.

- (ii) bautechnische Vorteile
 - Lebensdauer von Dächern wird verlängert,
 - verbesserte Wärmedämmung.

- (iii) zusätzlicher Nutzen
 - Verbesserung der Effizienz von Photovoltaikanlagen (besserer Leistungsgrad wird durch Kühlwirkung der Gründächer erreicht),
 - Erhöhung der Wirtschaftlichkeit von Klimaanlage auf Dachflächen wegen der geringeren Aufheizung der Umgebungsflächen,
 - Anerkennung als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme sofern eine Festsetzung im Bebauungsplan vorliegt.

- (iv) mögliche Nachteile
 - erhöhte technische Anforderungen und damit auch höhere Kosten bei bestimmten Dächern, wie z. B. bei großen freitragenden Dächern,
 - geringfügig erhöhter Verfahrensaufwand (Beratung, Bauantrag, Kontrolle),
 - Kunststoff-Folien (Durchwurzelungsschutz),
 - erhöhter Pflegeaufwand.

Um dem Rechnung zu tragen beantragt die Fraktion „Bündnis‘90/Die Grünen“ folgende baurechtliche Festschreibungen, wie diese auch ähnlich für andere Kommunen mittlerweile Anwendung finden

- (1) In neuen Gewerbegebieten müssen die Dachflächen von Gebäuden mit einer Dachneigung von weniger als 20 Grad dauerhaft und flächendeckend begrünt werden. Ausnahmen von der flächendeckenden Dachbegrüpfungspflicht können zugelassen werden, wenn diese im Widerspruch zum Nutzungszweck steht (z. B. bei Dachflächen für Belichtungszwecke) bzw. wenn diese zu einem technisch oder wirtschaftlich nicht angemessenen Aufwand führt (z.B. bei stützlosen, weitspannenden Hallen in leichter Bauweise). In diesen Ausnahmefällen sind bei Dächern von weniger als 20 Grad Dachneigung mindestens 25 % der Dachflächen dauerhaft zu begrünen.
Eine Pflicht zur flächendeckenden Dachbegründung kann durch den Einsatz von Sonnenergienutzung auf dem entsprechenden Dach flächengleich verringert werden jedoch nicht mehr als auf maximal die Hälfte.
- (2) Die Verwaltung prüft weiterhin ob und wie die hier für neue Gewerbegebiete geltenden Regelungen auch auf Gewerbeobjekte, die in andern Gebieten der Stadt neugebaut oder erweitert werden sollen, angewendet werden können.

Umweltausschuss	10.07.2019
-----------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr. 387/2019-11

Stand 06.06.2019

Betreff Antrag der FDP-Fraktion vom 20.05.19 (Eingang 05.06.2019) betr. Spülmobil für Vereine

Beschlussentwurf

Der Umweltausschuss beauftragt die Verwaltung mit dem Vorstand des StadtBetriebs zu erörtern, ob

1. der StadtBetrieb ein Spülmobil für Vereinsveranstaltungen anschaffen und zur kostenlosen Ausleihe für förderungswürdige Vereine aus der Stadt Bornheim bereithalten kann,
2. der StadtBetrieb oder die Stadt Bornheim für die Anschaffungs- und Unterhaltskosten des Spülmobiles Förder-, Haushalts oder Sponsorenmittel beantragen, bereitstellen oder akquirieren können.

Sachverhalt

Die Verwaltung hat keine Bedenken, den Vorschlag mit dem Vorstand des StadtBetriebs Bornheim zu erörtern.

Die derzeitigen vertraglichen Regelungen und Leistungsvereinbarungen mit dem StadtBetrieb Bornheim lassen die Übernahme dieser Aufgaben „Anschaffung und Unterhaltung eines Spülmobiles“ im Moment nicht zu. Hierzu wären ein Beschluss des Rates und dann eine Anpassung der Verträge erforderlich.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag

FDP Fraktion, Bornheim Servatiusweg 19-23, 53332 Bornheim

Herrn
Dr. Arnd Jürgen Kuhn
Vorsitzender des Umweltausschusses
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Bornheim, 20. Mai 2019

Nico Rick
Fraktionsgeschäftsführer

FDP Fraktion Bornheim
Servatiusweg 19-23
Haus B 3. OG
53332 Bornheim

fraktion@fdp-bornheim.de
www.fdp-bornheim.de

T: 0 22 22 99 56 355
F: 0 22 22 99 56 400

Sehr geehrter Herr Kuhn,

hiermit stellen wir gemäß § 3 (1) GeschO den folgenden Antrag für die kommende Sitzung des Umweltausschusses:

Spülmobil für Vereine

Der Umweltausschuss beauftragt den Bürgermeister:

- 1) mit dem Vorstand des Stadtbetriebs zu erörtern, ob der Stadtbetrieb ein Spülmobil für Vereinsveranstaltungen anschaffen und zur kostenlosen Ausleihe für förderungswürdige Vereine aus der Stadt Bornheim bereithalten kann.
- 2) mit dem Vorstand des Stadtbetriebs zu erörtern, ob die Stadt Bornheim oder der Stadtbetrieb für die Anschaffungs- und Unterhaltskosten des Spülmobils Förder-, Haushalts- oder Sponsorenmittel beantragen, bereitstellen oder akquirieren können.
- 3) über das Ergebnis der Erörterungen zu berichten.

Begründung:

Vereine in Bornheim greifen bei ihren Veranstaltungen oft auf Kostengründen auf Einweg-Geschirr zurück. Im schlimmsten Fall ist das Geschirr aus Plastik, so dass wertvolle Ressourcen vergeudet werden und vermeidbarer Müll produziert wird. Ein Spülmobil-Anhänger mit Industrie-Spülmaschine, Porzellangeschirr und Metallbesteck würde den Vereinen dabei helfen, eine umweltfreundliche Alternative zum Einweg-Geschirr zu verwenden.

Die Gemeinde Alfter und andere Kommunen machen mit dem Spülmobil gute Erfahrungen, auch die Stadt Bornheim verfügte in der Vergangenheit über ein solches Fahrzeug. Nach Ansicht der FDP-Fraktion sollte die Stadt Bornheim den schonenden Umgang mit Ressourcen durch diese Anschaffung fördern.

Damit keine Konkurrenz zu kommerziellen Anbietern von Spülmobilen und Catering-Services entsteht, sollte das Mobil kostenfrei und ausschließlich an Vereine aus dem Verzeichnis der förderungswürdigen Vereine der Stadt Bornheim vergeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Klein, Alexander Kreckel, Christian Koch und Fraktion

Umweltausschuss	10.07.2019
-----------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	402/2019-11
Stand	11.06.2019

Betreff Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 04.06.2019 betr. Kunstrasenplätze und deren Pflege

Sachverhalt

Die große Anfrage der der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 04.06.2019 wird wie folgt beantwortet:

Frage 1: Welche Kunstrasenflächen im Stadtgebiet müssen regelmäßig mit Granulat aufgefüllt werden?

Antwort: Alle Kunstrasensportplätze im Stadtgebiet.

Frage 2: Bei welcher dieser Flächen ist die Stadt verantwortlich, bei welchen andere Träger?

Antwort: Die Stadt ist nur für die Anlage Hersel, Erfstraße verantwortlich. Die übrigen Kunstrasenplätze verantworten die jeweiligen Vereine.

Frage 3: Welches Granulat nutzt die Stadt? Wie sind die Erkenntnisse hinsichtlich des Abtrags von Mikroplastiken?

Antwort: Für die Pflege und Unterhaltung der Kunstrasenanlage in Hersel, Erfstraße ist der StadtBetrieb Bornheim (SBB) mit Leistungsvereinbarung beauftragt. Der SBB verwendet EPDM – Neugranulat, grün, Korngröße 0,5-2,0 mm. Es ist umweltverträglich nach der Bodenschutzverordnung und der DIN SPEC 18035-7, Ausgabe Oktober 2011.

Das Einstreugranulat wird durchschnittlich einmal jährlich aufgebracht.

Wenn es sich durch die Nutzung der Fläche, den Spielbetrieb und letztendlich durch Erosion zum Spielfeldrand hin verlagert hat, wird es im Zuge der Platzpflege wieder gleichmäßig auf die Fläche verteilt. Einmal jährlich allerdings wird dann Granulat ergänzt. Es gibt bisher keine Erkenntnisse hinsichtlich des Abtrags von Mikroplastiken bei dem verwendeten Granulat.

Frage 4: Ist der Stadt bekannt, welches Granulat auf den nicht von der Stadt gepflegten Plätzen verwendet wird? Wenn ja, welches Granulat ist dies und wie sind die Erkenntnisse hinsichtlich des Abtrags von Mikroplastiken.

Antwort: Bei den Plätzen, die mit Erbpachtvertrag an die Vereine übergeben wurden oder im Eigentum des Vereins (TuS Roisdorf 1930 e.V.) stehen, liegen der Verwaltung keine Informationen darüber vor, welches Granulat verwendet wird.

Die Wahl des Materials lag im Ermessen der Bauherren der Kunstrasenplätze. Allerdings wurden die Vereine bereits im Vorfeld der Planungen seitens der Verwaltung gebeten, hinsichtlich des zu verbauenden Materials sehr kritisch zu sein. Die Vereine haben bei der Ver-

wirklichung ihrer Projekte die geltenden DIN Normen beachtet. Gleiches gilt natürlich auch für das Material, das bei der laufenden Unterhaltung verwendet wird.

Die Verwaltung hat zu der aktuellen Entwicklung bereits eine Vorabinformation des Deutschen Städte- und Gemeindebundes zum Thema an die Vereine weitergereicht und steht mit diesen in Kontakt, wenn es darum geht, die Entwicklungen zu beobachten und zu kommunizieren.

Ein Anbieter auf dem Markt bietet zurzeit ein Granulat an, das auf der Basis von Kork hergestellt wird. Dieses Material hat aber u.U. einige andere ungünstige Eigenschaften, die evtl. nicht zielführend sind. Nach Information der Verwaltung verwendet bisher kein Verein dieses Material, so dass keine Erfahrungen geteilt werden können. Die Vereine beobachten -ähnlich wie die Verwaltung- den Markt, um zu identifizieren, welches Einstreugranulat alle Anforderungen erfüllt: die der Umwelt, der Verkehrssicherheit und Substanzerhaltung der baulichen Anlage.

Frage 5: Welche Möglichkeit hat die Stadt, die Nutzung von Granulat im Stadtgebiet nach ökologischen Standards festzulegen.

Antwort: Kann ohne grundlegende rechtliche Ermittlung nicht beurteilt werden.

Anlagen zum Sachverhalt

Rundbrief StGB Nr. 137/2019

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN · Servatiusweg 19-23 · 53332 Bornheim
An den Vorsitzenden des Umweltausschusses
Herrn Dr. Arnd Kuhn

Rathausstraße 2
53332 Bornheim

**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stadtratsfraktion Bornheim**

Dr. Kuhn, Arnd
Fraktionsvorsitzender
Markus Hochgartz
stellvertr. Fraktionsvorsitzender

Fraktionsgeschäftsstelle
Servatiusweg 19-23, 53332 Bornheim
Tel.: +49 (22 22) 94 55 40
Mobil: 0151 20 74 61 04
diegruenen@rat.stadt-bornheim.de

Bornheim, 04. Juni 2019

Betreff: Kunstrasenplätze und deren Pflege

Sehr geehrter Herr Kuhn,

wir bitten die folgende Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Umweltausschusses am 10.07.2019 zu setzen.

In Bornheim haben wir zuletzt vermehrt auf Kunstrasen als auf natürlichen Rasen bei dem Bau von Sportanlagen und Spielplätzen gesetzt. Nun ist bekannt, dass Kunstrasenplätze bei falscher Pflege zu einem enormen Abtrag von Mikroplastiken führen kann. Neben der Erstaustragung des verwendeten Granulats muss jedes Jahr der Rasen mit schätzungsweise 10 Tonnen wiederaufgefüllt werden (Quelle: Norwegische Umweltschutzbehörde Miljødirektoratet).

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Stadtverwaltung:

1. Welche Kunstrasenflächen im Stadtgebiet müssen regelmäßig mit Granulat aufgefüllt werden? Sind auch bei den Kunstrasenflächen auf Spielplätzen Granulate nachzufüllen?
2. Bei welchen dieser Flächen ist die Stadt verantwortlich, bei welchen andere Träger.
3. Welches Granulat nutzt die Stadt? Wie sind die Erkenntnisse hinsichtlich des Abtrags von Mikroplastiken bei dem verwendeten Granulat?
4. Ist der Stadt bekannt, welches Granulat auf den nicht von der Stadt gepflegten Plätzen verwendet wird? Wenn ja, welches Granulat ist dies und wie sind die Erkenntnisse hinsichtlich des Abtrags von Mikroplastiken
5. Welche Möglichkeit hat die Stadt die Nutzung von Granulat im Stadtgebiet nach ökologischen Standards festzulegen?

Andrea Gesell

Markus Hochgartz

und Fraktion



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Schnellbrief 137/2019

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen.nrw
pers. E-Mail: Claus.Hamacher@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 44.1.2-002/001

Ansprechpartner: Beigeordneter Hamacher,
Referent Dr. iur. Jan Fallack, LL.M.
Durchwahl 0211 • 4587-220/-236

20. Mai 2019

Mikroplastik auf Kunstrasenplätzen

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

die EU-Kommission hat die European Chemical Agency (ECAH) beauftragt zu prüfen, ob bestimmte Mikroplastiken, die bewusst in die Umwelt freigesetzt werden, im Rahmen der europäischen Chemikalien-Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe verboten werden müssen. Die Agentur hat zwischenzeitlich einen Beschränkungsvorschlag veröffentlicht, in dem das Inverkehrbringen von „bewusst zugesetztem“ Mikroplastik verboten werden soll. Darunter fällt auch das als Füllstoff (Infill) verwendete Kunststoffgranulat für Kunststoffrasensysteme. Das Verbot soll nach derzeitigem Stand bereits 2021 in Kraft treten. Dies bedeutet, dass der Austrag des Granulats in die Umwelt ab 2022 vollständig verboten wäre. Bestandsschutz oder Übergangsfristen sind bisher nicht vorgesehen.

Von dieser Regelung wären die Städte und Gemeinde als Betreiber von entsprechenden Sportstätten erheblich betroffen. Sollte es tatsächlich dabei bleiben, dass eine Übergangsfrist nicht zugelassen wird, wird dies zu nicht unerheblichen Kosten führen, die zur Umgestaltung und Veränderung durch die Kommunen aufgebracht werden müssen. Die Kosten dieses Verbots können aufgrund der nicht genau bekannten Anzahl von betroffenen Plätzen aber auch aufgrund unzureichender Kenntnisse über geeignete alternative Füllstoffe derzeit nicht seriös beziffert werden. DOSB und DFB schätzen, dass der Gesamtbetrag für den Austausch des Füllstoffes im hohen zweistelligen Millionenbereich liegen dürfte. Nach eigenen Schätzungen ist auch eine dreistellige Millionenhöhe nicht auszuschließen.

Neben dem häufig genutzten Kunststoffgranulat existieren für Kunststoffrasensysteme alternative Füllstoffe, die in Teilen auch bereits beim Betrieb von Sportanlagen genutzt werden. So werden Kunststoffrasenplätze teilweise mit Sand und/oder Kork verfüllt. Zudem gibt es auch Kunststoffrasensysteme, die ohne elastischen Füllstoff betrieben werden können. Auch nach Einschätzungen von DOSB und DFB existieren allerdings bisher nur wenig belastbare Studien darüber, wie sich diese Alternativen qualitäts- und kostenmäßig (z. B. hinsichtlich Beispielbarkeit und Lebensdauer) vergleichen lassen. Zudem müsste nach Auffassung der Verbände untersucht werden, ob und wie sich die Beispielbarkeit oder das Verletzungsrisiko der alternativ verfüllten Kunststoffrasenflächen bei den verschiedenen Alternativfüllungen verändert.

Der DStGB will sich gemeinsam mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden in das Konsultationsverfahren einbringen und eine Übergangsfrist von mindestens 6 Jahren fordern. Ein *Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und dienstliche Anweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.*

Verbot des Inverkehrbringens von Kunststoffgranulaten als Füllstoff direkt bei Inkrafttreten der Beschränkung wäre unverhältnismäßig. Es würde zu hohen, unerwarteten Umstellungskosten führen und bei fehlender Finanzierbarkeit dieser Mehrkosten muss zudem von einer Schließung dieser Sportplätze ausgegangen werden. Dabei ist grundsätzlich anzuerkennen, dass die Verschmutzung der Umwelt durch Mikroplastik verhindert werden muss. Gleichzeitig sollte es eine Handreichung für Vereine und Kostenträger von Sportanlagen geben, um auch kurzfristig den Austrag von Mikroplastik in die Umwelt zu verringern. Die Stellungnahme werden wir Ihnen nachliefern.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

gez. Claus Hamacher